FORUM



MaRisk, Payment for Order Flow, Greenwashing sowie Geldwäsche- und Sanktionsrecht

Annerton Client Briefing: Update Compliance & Regulatorik Q3/Q4

Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Sehr geehrte Leser*innen,

das dritte Quartal 2026 war geprägt von wichtigen regulatorischen Neuerungen für die Finanzbranche – von den neuen MaRisk über Payment for Order Flow und Greenwashing bis hin zu aktuellen Entwicklungen im Geldwäsche- und Sanktionsrecht.

Erfahren Sie, was Sie jetzt wissen müssen.

Nutzen Sie dieses Whitpaper von Annerton als Orientierungshilfe. Es erspart Ihnen die Recherche und gibt Ihnen die Fakten – kompakt und zuverlässig.



Über Annerton:

Annerton ist eine 2020 gegründete, unabhängige Kanzlei, die auf Aufsichtsrecht in der Finanzbranche spezialisiert ist. Als Teil des Ökosystems berät Annerton mit Überzeugung und Können an den Standorten Berlin, Frankfurt a. M., Luxemburg und München sowohl etablierte internationale Konzerne als auch innovative Start-ups aus den Bereichen Banking, Financial Services und Digital Economy.

Autor*innen dieses Whitepapers sind:

Autoren der Kanzlei Annerton: Sebastian Glaab, Renate Prinz, Christopher Gretsch, Tianqiao Pan, Nadja Reiß und wissenschaftliche Mitarbeiter: Myles Adelowo, Ali Eskandari, Leah Dusy und Niklas Mucha.

ANNERTON

BERLIN
FRANKFURT A. M.
LUXEMBURG
MÜNCHEN

CLIENT BRIEFING

Q 03/2026

Die Themen:

- Bafin veröffentlicht finale Fassung der MaRisk
- AMLA konsultiert Draft-RTS zur Risikoklassifizierung von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor
- Bafin veröffentlicht neues Rundschreiben zu Hochrisikostaaten

u. v. m.

annerton.com

Liebe Leserinnen und Leser,

anbei übersenden wir Ihnen unser „Client Briefing“ für das 3. Quartal 2026.

Das dritte Quartal stand im Zeichen der Finalisierung zentraler Regelwerke. Mit der 9. MaRisk-Novelle und der WpI MaRisk liegen die neuen Risikomanagementrahmen für Kredit- und Wertpapierinstitute nun in endgültiger Fassung vor. Weitere Entwicklungen betreffen das Verbot von Payment for Order Flow, das seit dem 1. Juli 2026 auch für inländische Geschäftsbeziehungen gilt, Greenwashing-Risiken im Rahmen der Produktaufsichts- und Governance-Anforderungen sowie den Einsatz künstlicher Intelligenz durch Finanzunternehmen.

Im Geldwäscherecht setzt die AMLA ihre Konsultationstätigkeit fort und konkretisiert mit den Draft-RTS zur Risikoklassifizierung im Nichtfinanzsektor und dem einheitlichen Meldeformat für Verdachtsfälle weitere Bausteine des künftigen Aufsichtsrahmens. Daneben bleibt das Sanktionsrecht angesichts der geopolitischen Entwicklungen ein „hot topic“.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre des neuen „Client Briefing“.

Ihr
Annerton-Team

INHALT

I FINANZAUFSICHT 3
1 Bafin veröffentlicht finale Fassung der MaRisk 3
2 WpI MaRisk final: Neuer Risikomanagementrahmen für Wertpapierinstitute 5
3 Inkrafttreten des PFOF-Verbots: Bafin konkretisiert Anforderungen 7
4 Drittstaatenzweigstellen: EBA veröffentlicht finale Leitlinien 9
5 EBA präzisiert Produktaufsichts- und Governance-Leitlinien: Greenwashing-Risiken bei ESG-Produkten im Fokus 10
6 Die Rolle der Bafin beim Einsatz von KI durch Finanzunternehmen 13
II COMPLIANCE & PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG 16
1 AMLA konsultiert Draft-RTS zur Risikoklassifizierung von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor nach Art. 40 Abs. 2 AMLD 16
2 FIU Jahresbericht 2025 19
3 AMLA veröffentlicht Jahresbericht für 2025 21
4 AMLA-Konsultation über einheitliches Format für die Meldung von Verdachtsfällen nach Art. 69 Abs. 3 AML-VO 23
5 EBA veröffentlicht finales technische Paket für ihren Berichtsrahmen 4.3 26
6 Bafin warnt vor neuen Geldwäsche-Risiken 28
III SANKTIONEN / AUßENWIRTSCHAFTSRECHT 30
1 Bafin veröffentlicht neues Rundschreiben zu Hochrisikostaaten 30
EMPFOHLENE VERANSTALTUNGEN IM Q4/2026 33
ÜBER DIE AUTOREN 35
IMPRESSUM 36

I FINANZAUFSICHT

1 Bafin veröffentlicht finale Fassung der MaRisk

In Kürze:

- Finale 9. MaRisk-Novelle verö ffentlicht: Mit *Rundschreiben 06/2026 (BA)* setzt die Bafin auf weniger Detailvorgaben, stärkere Prinzipienorientierung und spürbare Proportionalität – einschließlich zusätzlicher Erleichterungen für kleine und sehr kleine Institute.
- Prüfbedarf für Prozessvereinfachungen : Da das Anforderungsniveau insgesamt hoch bleibt, sollten Institute aktiv analysieren, an welchen Stellen sie bestehende Risikomanagement- und Meldeprozesse durch die neuen Öffnungsklauseln rechtskonform verschlanken können und welche Anforderungen dafür gelten.
- Geltung ab sofort mit Übergangsfrist: Die Neufassung ist bereits am 30. Juni 2026 in Kraft getreten; für etwaige zusätzliche neue Anforderungen müssen Institute die Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2027 nutzen.

Hintergrund:

Die Novelle bündelt die Ergebnisse des MaRisk-Reviews, die Erleichterungen aus der Aufsichtsmitteilung vom November 2024 sowie neue europäische Vorgaben, insbesondere aus CRD VI und den EBA-Leitlinien zu ESG-Risiken und zur Umwelt-Szenarioanalyse. Zugleich wurden Doppelungen und Detailvorgaben reduziert. Bedeutende Institute unter direkter EZB-Aufsicht fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich der MaRisk; CRD-Drittstaatenzweigstellen werden dagegen nach Maßgabe der neuen KWG-Vorgaben einbezogen.

Ein zentraler Baustein ist die neue Institutsklassifizierung. Neben „kleinen Instituten“ führt die MaRisk die Kategorie der „sehr kleinen Institute“ ein. Hierunter fallen grundsätzlich Institute mit einer Bilanzsumme von höchstens EUR 1 Mrd. im Vierjahresdurchschnitt.

Die Neufassung bestätigt im Wesentlichen die bereits mit der Konsultationsfassung eingeschlagene Richtung: weniger Detailvorgaben, mehr Prinzipienorientierung und eine stärkere Berücksichtigung der Proportionalität. Nach Auswertung der Konsultation wurden einzelne Anforderungen jedoch weiter konkretisiert und zusätzliche Erleichterungen insbesondere für kleine und sehr kleine Institute aufgenommen.

Wesentliches:

Eine grundlegende Richtungsänderung enthält die finale Fassung nicht. Vielmehr wird der proportionale Ansatz weiter konkretisiert. Bei Risikotragfähigkeit und Stresstests können sehr kleine Institute insbesondere auf risikoartenspezifische Stresstests verzichten, wenn die betreffenden Risiken im Stresstest für das Gesamtrisikoprofil angemessen berücksichtigt werden. Für das operationelle Risiko bestehen weitere Erleichterungen, wenn adverse Szenarien bereits im Notfallmanagement abgedeckt sind.

Auch bei der Risikoberichterstattung wurden Erleichterungen konkretisiert: Kleine Institute können bei unveränderten Risikoarten auf frühere Berichte verweisen. Bei Risiken mit hoher Stabilität kann eine unterjährige Berichterstattung entfallen. Im Kreditgeschäft wurden granulare Vorgaben weiter reduziert und zusätzliche Erleichterungen für kleine und sehr kleine Institute vorgesehen.

Eine wichtige Klarstellung betrifft DORA: IKT-Dienstleistungen, die dem IKT-Drittparteienrisikomanagement nach Art. 28 bis 30 DORA unterliegen, sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich des AT 9 MaRisk ausgenommen. Damit werden Überschneidungen zwischen MaRisk und DORA vermieden.

Zugleich werden die europäischen ESG-Vorgaben stärker verankert. Die finale MaRisk setzt die EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken und zur Umwelt-Szenarioanalyse um und integriert entsprechende Anforderungen in das Risikomanagement und Stresstest-Rahmenwerk.

Fazit und Ausblick:

Die finale MaRisk bestätigt damit den bereits in der Konsultation angelegten Wandel hin zu einem stärker prinzipien- und risikoorientierten Aufsichtsrahmen. Insbesondere kleine und sehr kleine Institute profitieren von konkreten Öffnungsklauseln. Dies bedeutet jedoch keine generelle Absenkung des Anforderungsniveaus: Institute müssen weiterhin die Angemessenheit und Wirksamkeit ihres Risikomanagements sicherstellen.

Institute sollten daher prüfen, welche bestehenden Prozesse aufgrund der neuen Erleichterungen vereinfacht werden können. Die Neufassung ist am 30. Juni 2026 in Kraft getreten. Für zusätzliche Anforderungen gilt grundsätzlich eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2027.

2 WpI MaRisk final: Neuer Risikomanagementrahmen für Wertpapierinstitute

In Kürze:

- Eigenständiges Regelwerk ab 1. Januar 2027: Mit den WpI MaRisk (Rundschreiben 09/2026 (WA)) etabliert die Bafin erstmals spezifische Mindestanforderungen an Geschäftsorganisation und Risikomanagement für kleine und mittlere Wertpapierinstitute.
- Konsequente Proportionalität bei Kontrollfunktionen: Risikotragfähigkeit, Kapitalplanung und Kontrollstrukturen richten sich nach Institutskomplexität; eine eigene Interne Revision ist bei unter zehn Beschäftigten im Regelfall unverhältnismäßig.
- Strengere Vorgaben für Auslagerungen, Vermittler und Handel: Institute müssen vertraglich gebundene Vermittler als Auslagerung steuern, ein Auslagerungsregister führen und bei Handelsgeschäften eine strikte Funktionstrennung einhalten.
- Wertpapierinstitute sollten vor dem 1. Januar 2027 _ihre Strategien, Kontrollfunktionen, Kapital- und Risikoprozesse sowie ihre Auslagerungen, Handelsabläufe und Vermittleranbindungen auf Konformität mit den neuen Vorgaben prüfen und ihre internen Richtlinien entsprechend aktualisieren.

Mit Rundschreiben 09/2026 (WA) hat die Bafin am 24. August 2026 die finalen Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten (WpI MaRisk) veröffentlicht. Damit besteht erstmals ein eigenständiger, auf kleine und mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittener Rahmen für Geschäftsorganisation und Risikomanagement. Die WpI MaRisk gilt ab dem 1. Januar 2027.

Hintergrund:

Die WpI MaRisk konkretisieren insbesondere die organisatorischen und risikobezogenen Anforderungen des WpIG und setzen einschlägige EBA-Leitlinien zur internen Governance und zur Eignung von Leitungsorganmitgliedern um. Sie gelten für kleine und mittlere Wertpapierinstitute einschließlich ihrer ausländischen Zweigniederlassungen. Große Wertpapierinstitute bleiben dem Aufsichtsrahmen nach §§ 25a, 25b KWG und der allgemeinen (Banken) MaRisk unterworfen.

Zentrales Leitbild ist der Proportionalitätsgrundsatz. Die Anforderungen unterscheiden zum einen zwischen kleinen und mittleren Wertpapierinstituten; zum anderen richtet sich ihre konkrete Ausgestaltung nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der jeweiligen Geschäftstätigkeit.

Wesentliches:

Die WpI MaRisk enthalten einen umfassenden Rahmen für Risikotragfähigkeit, Kapitalplanung, Geschäfts- und Risikostrategie sowie interne Governance. Mittlere Wertpapierinstitute müssen insbesondere ein Risikotragfähigkeitskonzept einrichten und sicherstellen, dass ihr Risikodeckungspotenzial die wesentlichen Risiken laufend abdeckt. Kleine und mittlere Wertpapierinstitute benötigen zudem einen mehrjährigen Kapitalplanungsprozess.

Konkretisiert werden auch die Anforderungen an Compliance, Risikomanagement und Interne Revision. Dabei greift die Bafin den Proportionalitätsgedanken ausdrücklich auf: Eine unabhängige Interne Revision ist nur einzurichten, soweit dies angemessen und verhältnismäßig ist. Bei Instituten mit weniger als zehn Mitarbeitern wird grundsätzlich von einer Unverhältnismäßigkeit einer eigenen Revisionseinheit ausgegangen. Dies gilt allerdings nicht ohne Weiteres für Institute, die etwa Kundengelder oder -wertpapiere verwahren, komplexe Produkte anbieten oder ein MTF bzw. OTF betreiben.

Weitere Schwerpunkte bilden Auslagerungen, Handelsgeschäfte und vertraglich gebundene Vermittler. Wesentliche Auslagerungen sind anhand einer Risikoanalyse zu bestimmen; zudem sind ein zentrales Auslagerungsmanagement und ein Auslagerungsregister erforderlich. Bei Handelsgeschäften verlangt die Bafin grundsätzlich eine funktionale Trennung von Handel, Risikomanagement sowie Abwicklung und Kontrolle. Vertraglich gebundene Vermittler werden jeweils als eigenständige Auslagerung behandelt und müssen entsprechend in das Risikomanagement einbezogen und überwacht werden.

Fazit und Ausblick:

Mit der finalen WpI MaRisk schafft die Bafin einen eigenständigen und stärker proportional ausgestalteten Risikomanagementrahmen für kleine und mittlere Wertpapierinstitute.

Betroffene Wertpapierinstitute sollten vor dem Inkrafttreten am 1. Januar 2027 insbesondere prüfen, ob ihre Geschäfts- und Risikostrategien, Risikomanagement- und Kapitalplanungsprozesse sowie Compliance- und Revisionsstrukturen den neuen Anforderungen entsprechen. Daneben sollten bestehende Auslagerungen, Handelsprozesse und – soweit vorhanden – die Einbindung vertraglich gebundener Vermittler auf Anpassungsbedarf überprüft und interne Richtlinien entsprechend aktualisiert werden.

3 Inkrafttreten des PFOF-Verbots: Bafin konkretisiert Anforderungen

In Kürze:

- Volle Gültigkeit in Deutschland seit 1. Juli 2026: Nach Ablauf der nationalen Übergangsfrist gilt das europäische Verbot von Payment for Order Flow (PFOF) nun uneingeschränkt auch für inländische Geschäftsbeziehungen.
- Wirtschaftliche Betrachtung statt formaler Gestaltung: Die BaFin bewertet Zahlungsströme nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt; Umgehungsversuche (z. B. über Zwischenkommissionäre, Kundenverrechnungskonten oder konzerninterne Plätze) sind unzulässig.
- Dringender Prüfbedarf für Wertpapierfirmen: Erträge aus echtem Eigenhandel oder unabhängige Vertriebsvergütungen bleiben unter Auflagen möglich, bestehende Broker-Vergütungsmodelle müssen jedoch zwingend auf verdeckte Rückvergütungen und Best-Execution-Vorgaben überprüft werden, um nicht unter das Verbot zu fallen.

Mit ihrer Aufsichtsmitteilung vom 22. Juli 2026 konkretisiert die Bafin ihre Erwartungen an Wertpapierfirmen und zeigt insbesondere auf, welche Geschäftsmodelle nach ihrer Auffassung weiterhin zulässig sind und welche Gestaltungen als unzulässige Umgehung des PFOF-Verbots anzusehen sind.

Hintergrund:

Bei PFOF zahlt ein externer Handelsplatz oder Market Maker der Wertpapierfirma eine Provision dafür, dass dieser die Wertpapierorders seiner Kunden gezielt an ihn zur Ausführung schickt. Art. 39a Abs. 1 MiFIR untersagt Wertpapierfirmen, die im Namen von Kunden handeln, hierfür Gebühren, Provisionen oder nichtmonetäre Vorteile von Dritten anzunehmen.

Das Verbot gilt grundsätzlich bereits seit dem 28. März 2024. Deutschland hatte jedoch von der in Art. 39a Abs. 2 MiFIR vorgesehenen Übergangsregelung Gebrauch gemacht. Dadurch blieb PFOF für inländische Wertpapierfirmen im Verhältnis zu inländischen Kunden bis zum 30. Juni 2026 zulässig. Seit dem 1. Juli 2026 gilt das Verbot auch für diese Geschäftsbeziehungen uneingeschränkt.

Wesentliches:

Die Bafin stellt bei der Anwendung des PFOF-Verbots maßgeblich auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ab. Entscheidend ist damit nicht die formale Bezeichnung oder Ausgestaltung eines Zahlungsstroms, sondern ob die Wertpapierfirma wirtschaftlich einen Vorteil von einem Dritten für die Weiterleitung oder Ausführung von Kundenaufträgen erhält.

Nach Auffassung der Bafin können insbesondere Erträge aus Eigenhandelsmodellen grundsätzlich zulässig sein, etwa wenn eine Wertpapierfirma Kundenaufträge als systematischer Internalisierer oder Market Maker selbst ausführt. Gleiches gilt unter bestimmten Voraussetzungen für Vertriebsvergütungen für Primärmarktprodukte, sofern diese unabhängig vom Orderweg gezahlt werden und keinen Interessenkonflikt bei der Auftragsausführung begründen. Die Anforderungen an Best Execution und den Umgang mit Interessenkonflikten bleiben dabei unberührt.

Zugleich adressiert die Bafin ausdrücklich Umgehungsgestaltungen. Das PFOF-Verbot lässt sich insbesondere nicht dadurch umgehen, dass Zahlungen eines Market Makers zunächst über das Verrechnungskonto des Kunden an den Broker weitergeleitet, Zwischenkommissionäre eingeschaltet oder PFOF-ähnliche Zahlungen über konzerninterne Handelsplätze und überhöhte Entgelte strukturiert werden. Auch Kundenweisungen hinsichtlich des Ausführungsplatzes fallen unter das Verbot.

Fazit und Ausblick:

Die Aufsichtsmitteilung verdeutlicht, dass die Bafin PFOF-Gestaltungen künftig nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt beurteilen wird. Für Broker und Neobroker reicht es daher nicht aus, bestehende Zahlungsströme lediglich formal umzustrukturieren.

Betroffene Wertpapierfirmen sollten ihre Vergütungs- und Order-Routing-Modelle sowie Vereinbarungen mit Handelsplätzen, Market Makern und anderen Intermediären daraufhin überprüfen, ob weiterhin unmittelbare oder mittelbare Vorteile mit der Weiterleitung oder Ausführung von Kundenaufträgen verknüpft sind. Zugleich sollten alternative Ertragsmodelle daraufhin geprüft werden, ob sie mit dem PFOF-Verbot sowie den weiterhin geltenden Anforderungen an Best Execution und Interessenkonflikte vereinbar sind.

4 Drittstaatenzweigstellen: EBA veröffentlicht finale Leitlinien

In Kürze:

- Harmonisiertes Zulassungsverfahren ab 11. Januar 2027 : Die European Banking Authority (EBA) hat finale Leitlinien zur Zulassung von Drittstaatenzweigstellen (TCBs) veröffentlicht (*Guidelines on the authorisation of third-country branches*), die das neue Aufsichtsregime der CRD VI EU-weit vereinheitlichen und verbindliche Standards setzen.
- Frühzeitige Vorbereitung der Dokumentation und Governance : Drittstaatenbanken müssen umfassende Informationen zu Organisation und Risikomanagement vorbereiten und zwingend prüfen, ob sie die materiellen CRD-VI-Anforderungen an Zweigstellen erfüllen.
- Einbindung der Heimatlandaufsicht und Nutzung von Synergien : Institute müssen zwingend eine Non-Opposition-Erklärung ihrer Heimatlandaufsicht beschaffen und sollten bei grenzüberschreitenden EU-Strukturen prüfen, inwieweit bereits eingereichte Nachweise für Mehrfachanträge wiederverwendet werden können.

Hintergrund:

Mit der CRD VI wurde erstmals ein weitgehend harmonisiertes europäisches Aufsichtsregime für TCBs geschaffen. Dieses umfasst neben der Zulassung insbesondere Anforderungen an Kapitalausstattung und Liquidität, Governance, Buchungsmodalitäten, Meldewesen und laufende Beaufsichtigung. Die neuen EBA-Leitlinien konkretisieren auf Grundlage von Art. 48c Abs. 8 CRD die Anforderungen an das Zulassungsverfahren.

Wesentliches:

Die Guidelines harmonisieren insbesondere, welche Informationen Drittstaatenbanken im Zulassungsverfahren vorlegen müssen, nach welchen Kriterien die zuständige Behörde den Antrag prüft und welche Formulare und Templates zu verwenden sind. Sie richten sich sowohl an die zuständigen Aufsichtsbehörden als auch unmittelbar an die Drittstaatenunternehmen, die eine TCB errichten wollen.

Der Zulassungsantrag muss umfassende Informationen insbesondere zum Drittstaatenunternehmen, zur geplanten Geschäftstätigkeit und Organisationsstruktur sowie zum Risikomanagement der Zweigstelle enthalten. Von besonderer praktischer Bedeutung ist zudem, dass dem Antrag eine Non-Opposition-Erklärung der zuständigen Aufsichtsbehörde des Drittstaatenunternehmens beizufügen ist. Damit wird die

Kooperation mit der Heimatlandaufsicht bereits zu einem wesentlichen Bestandteil des Zulassungsverfahrens.

Zugleich konkretisieren die Guidelines, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde auf Informationen zurückgreifen kann, die das Drittstaatenunternehmen bereits im Rahmen eines früheren TCB-Zulassungsverfahrens eingereicht hat. Dies ist insbesondere für Drittstaatenbanken relevant, die Zweigstellen in mehreren EU-Mitgliedstaaten errichten wollen, und soll unnötige Mehrfachanforderungen reduzieren.

Fazit und Ausblick:

Mit den finalen Guidelines nimmt das neue europäische TCB-Regime weiter Gestalt an. Für Drittstaatenbanken bedeutet dies einerseits ein stärker harmonisiertes und damit besser vorhersehbares Zulassungsverfahren, andererseits aber auch umfangreiche und standardisierte Informationsanforderungen.

Drittstaatenbanken, die eine Zweigstelle in Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat errichten oder bestehende Strukturen an das neue Regime anpassen wollen, sollten daher frühzeitig prüfen, welche Informationen und Unterlagen für das Zulassungsverfahren erforderlich sind, ob die organisatorischen und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen der CRD VI erfüllt werden und wie die erforderliche Einbindung der Heimatlandaufsicht sichergestellt werden kann. Bei grenzüberschreitenden TCB-Strukturen sollte zudem geprüft werden, inwieweit bereits bei anderen EU-Aufsichtsbehörden eingereichte Informationen für weitere Zulassungsverfahren genutzt werden können.

5 EBA präzisiert Produktaufsichts- und Governance-Leitlinien: Greenwashing-Risiken bei ESG-Produkten im Fokus

In Kürze:

- Gleiche Sorgfaltspflichten für ESG-Produkte: Die EBA bindet schon bestehende ESG-Regulierung verbindlich in die Produktüberwachungs- und Governance-Prozesse (POG) ein und weitet den Geltungsbereich auf die neue Verbraucherkreditrichtlinie aus.
- Prävention von Greenwashing im Fokus: Institute müssen über ihr Leitungsorgan wirksame Verfahren zur Vermeidung von Greenwashing etablieren und sicherstellen, dass Nachhaltigkeitsaussagen entlang der

gesamten Vertriebskette nachweisbar, klar und aktuell sind. Im Fokus sind Informations- und Sorgfaltspflichten.

- Anwendung ab 11. Januar 2027: Es wird keine grundlegend neue Bürokratie geschaffen, Institute müssen jedoch ihre internen Freigabeprozesse, Zielmarktdefinitionen und Vertriebsinformationen bis Anfang 2027 anpassen.

Hintergrund:

Am 30. Juni 2026 hat die EBA den finalen Bericht zu den geänderten Leitlinien für die Produktüberwachung und Governance im Privatkundengeschäft (EBA/GL/2026/07) veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die seit 2016 bestehenden Produktfreigabe- und Produktüberwachungsverfahren (Product Oversight and Governance", kurz „POG-Leitlinien", EBA/GL/2015/18) und konkretisieren, dass Produkthersteller und Produktvertreiber von Retail-Bankprodukten mit Umwelt-, Sozial- und Governance-Merkmalen denselben Sorgfalts- und Kontrollpflichten unterliegen wie bei anderen Produktmerkmalen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermeidung von Greenwashing. Der Novellierung ging eine öffentliche Konsultation voraus, in deren Rahmen 13 Stellungnahmen eingingen.

Die POG-Leitlinien regeln die internen Prozesse, mit denen Finanzinstitute als Produkthersteller sowie deren Vertriebspartner sicherstellen sollen, dass Retail-Produkte wie Hypotheken, Verbraucherkredite, Einlagen, Zahlungskonten, Zahlungsdienste und E-Geld im Interesse eines zuvor definierten Zielmarkts konzipiert, getestet, vertrieben und laufend überwacht werden. Rechtsgrundlage sind insbesondere Art. 16 der EBA-Verordnung in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 CRD. Der EuGH hat diese Grundlage 2021 im Verfahren C-911/19 bestätigt. Bis zur vorliegenden Novelle blieben die Leitlinien materiell unverändert. Die Überarbeitung wurde vor allem durch mehrere regulatorischen Entwicklungen im Bereich ESG und Greenwashing veranlasst. Dazu zählen der ESA-Bericht zum Greenwashing-Monitoring aus dem Jahr 2024, neue Anforderungen an die ESG-Risikosteuerung in CRD und CRR, die EmpCo-Richtlinie gegen irreführende Umweltaussagen im B2C-Geschäft, das EU-Rahmenwerk zur Gebäudeenergieeffizienz sowie die Erweiterung des EBA-Mandats auf den Bereich Verbraucherkredite. Die EBA stellt dabei klar, dass es sich nicht um eine grundlegende Neuregulierung handelt. Vielmehr werden bestehende Pflichten gezielt konkretisiert und ESG-Merkmale ausdrücklich in die bisherigen POG-Prozesse einbezogen.

Wesentliches:

Eine wichtige Änderung betrifft den Anwendungsbereich der Leitlinien. Dieser wird auf Kreditgeber im Sinne der neuen Verbraucherkreditrichtlinie ausgeweitet. Dabei stellt die EBA klar, dass die jeweilige nationale Umsetzung der Richtlinie maßgeblich ist.

Gleichzeitig entfällt der bisherige Verweis auf „sonstige Kreditformen“, da die CCD nun ausdrücklich einbezogen wird.

Im Mittelpunkt der Novelle steht die neue Leitlinie 2.1a. Danach muss das Leitungsorgan des Produktherstellers geeignete Verfahren einrichten, um Greenwashing-Praktiken zu erkennen und zu verhindern sowie die daraus entstehenden Risiken zu steuern und zu überwachen. Dies umfasst auch Fälle, in denen Verbraucher oder andere Marktteilnehmer ein Greenwashing wahrnehmen, ohne dass ein entsprechender Verstoß bereits festgestellt wurde. Die finale Fassung legt damit ausdrücklich Wert auf präventive Maßnahmen. Der Verweis auf die EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken wurde zugleich auf die für Greenwashing relevanten Anforderungen begrenzt. Dadurch sollen keine zusätzlichen prudenziellen Anforderungen, etwa eigenständige Szenarioanalysen, in die POG-Leitlinien übernommen werden.

Auch die Informationspflichten entlang der Vertriebskette werden konkretisiert. Nach der neuen Leitlinie 8.3 lit. c muss der Produkthersteller dem Vertriebspartner bei Produkten mit ESG-Merkmalen, die für einen ordnungsgemäßen Vertrieb erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Nachhaltigkeitsbezogene Kommunikation muss fair, klar und nicht irreführend sein. Nachhaltigkeitsaussagen müssen zutreffend, substantiiert und aktuell sein und das Gesamtprofil des Produkts beziehungsweise Instituts angemessen widerspiegeln.

Eine entsprechende Pflicht des Vertreibers gegenüber dem Endkunden enthält die neue Leitlinie 12.1a. Damit wird die Sorgfaltspflicht über die gesamte Vertriebskette hinweg vom Hersteller über den Vertreiber bis zum Verbraucher konkretisiert. Darüber hinaus werden ESG-Merkmale ausdrücklich bei der Zielmarktbestimmung und bei der Auswahl der Vertriebskanäle berücksichtigt, sofern dies für das jeweilige Produkt relevant ist.

Das bisherige Kapitel 6 zum Outsourcing entfällt vollständig. Stattdessen verweist die überarbeitete Fassung auf die EBA-Leitlinien zum Management von Drittparteirisiken bei Nicht-IKT-Dienstleistungen. Dadurch sollen Doppelregulierungen und Unklarheiten beim Begriff der Drittpartei vermieden werden. Zudem werden veraltete Verweise auf CRD IV angepasst und bestimmte Regelungen zur Wohnimmobilienkreditrichtlinie gestrichen.

Fazit und Ausblick:

Mit der Novelle erfolgt die Angleichung der POG-Leitlinien an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des europäischen ESG-Regulierungsrahmens.

Nach der von der EBA vorgenommenen Folgenabschätzung werden dabei keine detaillierten zusätzlichen ESG-Anforderungen eingeführt. Vielmehr werden bestehende POG-Anforderungen ausdrücklich auf ESG-Merkmale und Greenwashing-Risiken bezogen. Für Institute mit bereits funktionsfähigen POG-Prozessen dürfte sich der Anpassungsbedarf daher vor allem auf die systematische Berücksichtigung von ESG-

Merkmalen in der Zielmarktbestimmung, den Vertriebsinformationen und den internen Kontrollprozessen konzentrieren. Besonderes Augenmerk sollte auf die neuen Verfahren zur Prävention und Überwachung von Greenwashing im Leitungsorgan gelegt werden.

Die geänderten Leitlinien gelten ab dem 11. Januar 2027. Der ursprünglich vorgesehene Anwendungstermin wurde damit verschoben, um ihn mit dem Zeitplan der EBA-Leitlinien zum Management von ESG-Risiken für kleine und nicht komplexe Institute zu synchronisieren. Die zuständigen Behörden müssen der EBA innerhalb der vorgesehenen Frist mitteilen, ob sie die Leitlinien einhalten. Institute sollten die verbleibende Zeit nutzen, um ihre Produktgenehmigungsprozesse, Zielmarktdefinitionen und Vertriebsinformationen auf ESG-Bezüge zu überprüfen und die erforderlichen Verfahren zur Vermeidung von Greenwashing im Leitungsorgan zu verankern.

6 Die Rolle der Bafin beim Einsatz von KI durch Finanzunternehmen

In Kürze:

- Neue Rolle der BaFin als Marktüberwacher für bestimmte KI-Systeme : Auf Basis der KI-Verordnung *((EU) 2024/1689*) überwacht die Bafin künftig solche KI-Systeme, die von ihr beaufsichtigte Finanzinstitute in unmittelbaren Zusammenhang mit erlaubnispflichtigen Geschäften einsetzen.
- Schrittweise Aufsicht bis zur Hochrisiko-KI : Während aktuell Transparenz, das Verbot unzulässiger Praktiken und KI-Kompetenzen im Fokus stehen, erweitert sich der Prüfbereich ab Ende 2027 auch auf Hochrisiko-Systeme wie Kreditwürdigkeitsprüfungen und Versicherungstarifierungen. Es bleibt abzuwarten, wie die Bafin ihre Aufsicht in der Praxis versteht und ausübt und wie sich Überschneidungen und Abgrenzung der Aufsicht zwischen Bafin und Bundesnetzagentur verhalten.
- Frühzeitige Governance-Integration als Handlungsauftrag : Finanzinstitute sollten KI-Governance, Datenqualität und Modellverständnis bereits jetzt in bestehende Compliance- und Risikostrukturen (wie DORA) einbinden.

Hintergrund

Der zunehmende Einsatz von KI in der Finanzbranche macht klare regulatorische Rahmenbedingungen erforderlich. Mit der KI-Verordnung soll der Einsatz und die Verbreitung von KI im europäischen Binnenmarkt gefördert werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass dies im Einklang mit den Grundrechten, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und dem Umweltschutz geschieht. Die Verordnung ergänzt die bereits bestehende Finanzmarktregulierung und schafft damit einen rechtlichen Rahmen, innerhalb dessen Innovation sicher und verantwortungsvoll stattfinden kann.

Wesentliches

Die Zuständigkeit der Bafin beschränkt sich auf KI-Systeme, die von Finanzinstituten unmittelbar im Zusammenhang mit einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit eingesetzt werden. Dies betrifft beispielsweise den Einsatz von KI bei Bank- oder Versicherungsgeschäften. Wird KI hingegen etwa im Personalbereich eines Unternehmens eingesetzt, fällt die Überwachung in den Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur. Dabei handelt es sich ausdrücklich um eine Überwachung und nicht um eine umfassende Aufsicht über jedes einzelne KI-System. Die Bafin kann unter anderem stichprobenartige Prüfungen durchführen, wobei Anwendungen mit besonderer Relevanz im Mittelpunkt stehen. Bereits heute macht die Bafin bei den von ihr beaufsichtigten Instituten eine Bestandsaufnahme, und prüft, ob Unternehmen die bestehenden Transparenzpflichten einhalten, verbotene KI-Praktiken vermeiden und die erforderliche KI-Kompetenz ihrer Mitarbeitenden sicherstellen. Ab Dezember 2027 wird sich der Aufgabenbereich zudem auf die Überwachung von Hochrisiko-KI erstrecken. Dazu gehören beispielsweise Systeme, die bei der Risikobewertung oder der Prämienbildung in der Lebens- und Krankenversicherung eingesetzt werden. Auch KI-Systeme zur Bewertung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen fallen darunter.

Fazit und Ausblick

Die Bafin verfolgt laut eigener Angabe beim Einsatz von KI einen risikoorientierten Ansatz und konzentriert ihre Marktüberwachung auf solche KI-Systeme, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrem Zuständigkeitsbereich haben. Eine lückenlose Kontrolle sämtlicher eingesetzter Systeme ist dabei nicht vorgesehen. Ob dies auch in der Praxis so gelebt wird oder die Bafin ihre Kompetenzen hier ausweitet, wird sich zeigen. Ein Risiko in der Praxis birgt die Gefahr zahlreicher Überschneidungen mit der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur, die potentiell identische KI-Systeme beaufsichtigt, die außerhalb des Finanzsektors eingesetzt werden. Auch wird sich noch eine Praxis etablieren müssen, wie die Unmittelbarkeit des KI-Einsatzes mit der beaufsichtigten Tätigkeit evaluiert wird.

Der Umfang der Überwachung soll schrittweise zunehmen.

Für Finanzunternehmen empfiehlt es sich, die Anforderungen an die KI-Governance bereits jetzt in die bestehenden Compliance-Strukturen einzubinden und nicht erst auf das Inkrafttreten der Vorgaben für Hochrisiko-KI zu reagieren.

II COMPLIANCE & PRÄVENTION VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

1 AMLA konsultiert Draft-RTS zur Risikoklassifizierung von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor nach Art. 40 Abs. 2 AMLD

In Kürze:

- Einheitliche Risikoklassifizierung für den Nichtfinanzsektor: Mit dem konsultierten Entwurf technischer Regulierungsstandards nach Art. 40 Abs. 2 AMLD legt die AMLA eine unionsweit harmonisierte Methodik fest, nach der die Aufsicht das inhärente und das Residualrisiko von Verpflichteten des Nichtfinanzsektors bewertet und in vier Risikoklassen einstuft.
- Inhärentes Risiko bleibt maßgeblich: Die Bewertung beruht auf sechzehn sektorspezifischen Datenpunktlisten und einem sektorübergreifenden Katalog von 31 Kontrolldatenpunkten. Gute AML/CFT-Kontrollen mindern das Residualrisiko nur anteilig; für kleine Verpflichtete gelten ein reduzierter Datensatz und keine Kontrollabfrage.
- Anwendung ab Ende 2028: Die RTS sollen ab dem 31. Dezember 2028 gelten, für Fußballvermittler und Profifußballvereine ab dem 31. Dezember 2029. Verpflichtete sollten frühzeitig prüfen, ob sie die abgefragten Daten auf Jahresbasis bereitstellen können.

Hintergrund:

Die Anti-Money-Laundering Authority (AMLA) hat den Entwurf technischer Regulierungsstandards (Draft-RTS) zur Methodik für die Bewertung und Klassifizierung des inhärenten und des Residualrisikoprofils von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor nach Art. 40 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD) zur Konsultation gestellt. Für Kredit- und Finanzinstitute hatte die AMLA die entsprechenden Draft-RTS bereits im Dezember 2025 an die Kommission übermittelt. Die Draft-RTS richten sich an die Aufsichtsbehörden. Sie legen fest, auf welcher Datengrundlage die Aufsicht Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 AML-VO künftig einstuft, und bestimmen damit Intensität und Frequenz der Aufsicht. Die Verpflichteten können aufgefordert werden, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen.

Wesentliches:

Dreistufige Methodik: Die Aufsicht bewertet zunächst das inhärente Risiko anhand sektorspezifischer Datenpunkte (Annex I). Anschließend bewertet sie die Qualität der AML/CFT-Kontrollen anhand eines sektorübergreifenden Katalogs von 31 Datenpunkten, gegliedert in die Kategorien Governance, Unternehmenskultur und Compliance-Funktion (inklusive interner Kontrollen und Auslagerungen), Risikoanalyse, Sorgfaltspflichten, laufende Überwachung/Transaktionsüberwachung sowie Verdachtsmeldungen und Kontrollen zur Einhaltung gezielter finanzieller Sanktionen (TFS) (Annex II). Daraus leitet sie das Residualrisiko ab. Jeder Datenpunkt wird mit 1 bis 4 bewertet, die Werte werden gewichtet gemittelt. Das Ergebnis wird einer von vier Risikoklassen zugeordnet: niedrig, mittel, erheblich oder hoch (Art. 2 bis 4 Draft-RTS). Kategorien mit höherem Risikowert gehen stärker in das Gesamtergebnis ein.

Residualrisiko: Sind die Kontrollen schwächer bewertet als das inhärente Risiko, entspricht das Residualrisiko dem inhärenten Risiko. Sind sie besser bewertet, mindern sie das Residualrisiko nur anteilig, da das inhärente Risiko stärker gewichtet wird (Art. 4 Draft-RTS). Die Aufsicht kann den inhärenten Risikoscore um höchstens eine Stufe anpassen. Den Kontrollscore kann sie auf Grundlage eigener Prüfungen oder der Bewertungen externer Prüfer anpassen (Art. 2 Abs. 9, Art. 3 Abs. 5 Draft-RTS).

Datenpunkte: Annex I enthält sechzehn sektorspezifische Listen, zugeschnitten auf die unterschiedlichen Kategorien von Verpflichteten im Nichtfinanzsektor, etwa für Steuerberater, Rechtsberufe, Immobilienmakler, Güterhändler, Glücksspielanbieter und Crowdfunding-Dienstleister. Eine eigene Risikokategorie bildet dabei die "Struktur des Verpflichteten". Sie erfasst unter anderem, ob der Verpflichtete eine komplexe Struktur aufweist, ob wirtschaftlich Berechtigte in Hochrisikodrittstaaten ansässig sind, ob politisch exponierte Personen (PEPs) als wirtschaftlich Berechtigte fungieren sowie die Anzahl der Zweigstellen und Tochterunternehmen in Hochrisikodrittstaaten.

Annex II betrifft insbesondere:

- Governance und Schulungen sowie interne Kontrollen und Auslagerungen,
- die unternehmensweite Risikoanalyse,
- Sorgfaltspflichten und Transaktionsüberwachung,
- Verdachtsmeldungen und TFS-Kontrollen.

Kleine Verpflichtete: Unternehmen mit weniger als fünf Vollzeitäquivalenten und einem Jahresumsatz unter 600.000 Euro (kumulativ) werden anhand eines reduzierten Datensatzes bewertet. Angaben zu den Kontrollen nach Annex II werden bei ihnen grundsätzlich nicht erhoben; ihr Kontrollqualitäts-Score wird stattdessen gleich dem inhärenten Risikoscore gesetzt, sofern der Aufsicht keine einschlägigen Informationen zur tatsächlichen Kontrollqualität vorliegen – in diesem Fall passt sie den Score entsprechend an. Weist die sektorale Risikobewertung für eine Kategorie von Verpflichteten ein mittelhohes oder hohes Risiko aus, kann die Aufsicht nach eigenem Ermessen auch kleine Verpflichtete dieser Kategorie anhand des vollständigen Datensatzes bewerten (Art. 2 Abs. 3 Draft-RTS).

Zeitplan und Frequenz: Die Verordnung selbst soll ab dem 31. Dezember 2028 gelten, für Verpflichtete nach Art. 3 Nr. 3 Buchst. n und o der AML-VO (Fußballvermittler und Profifußballvereine) ab dem 31. Dezember 2029. Die erste tatsächliche Risikobewertung und -klassifizierung durch die Aufsicht muss davon abweichend erst bis zum 31. Dezember 2029 erfolgen, für Fußballvermittler und Profifußballvereine bis zum 31. Dezember 2030 (Art. 5 Draft-RTS). Nachfolgende Bewertungen erfolgen grundsätzlich jährlich und beziehen sich auf einen Zeitraum von mindestens einem vollständigen Kalenderjahr vor dem Bewertungsstichtag. Bei zuletzt niedrigem Residualrisiko genügt eine Bewertung mindestens alle drei Jahre. Bei wesentlichen Ereignissen passt die Aufsicht die Einstufung spätestens sechs Monate nach Kenntniserlangung von dem Ereignis an.

Fazit und Ausblick:

Die Draft-RTS schaffen erstmals einen einheitlichen, datenbasierten Maßstab für die Risikoklassifizierung im Nichtfinanzsektor. Maßgeblich für die Einstufung bleibt das inhärente Risiko. Die Kontrollqualität wirkt sich auf das Residualrisiko dabei nur anteilig aus. Konkrete Gewichtungen und Bewertungsschwellen legt der Entwurf noch nicht fest. Die AMLA will das Modell 2027 anhand einer Stichprobe kalibrieren. Konsultationsende ist der 27. September 2026.

2 FIU Jahresbericht 2025

In Kürze:

- Deutlicher Anstieg der Verdachtsmeldungen: Laut ihrem Jahresbericht 2025 verzeichnete die FIU einen Anstieg der Verdachtsmeldungen um rund 41 % auf 374.693. Zugleich sank die Zahl der Analyseberichte infolge eines geschärften risikobasierten Ansatzes um rund 24 % auf 67.024.
- Digitale Finanzdienstleister und Betrug im Fokus: Auf Neobanken entfielen im Jahr 2025 29 % des Meldeaufkommens. Die FIU sieht dort eine erhöhte Betrugsanfälligkeit und will dieses Meldeaufkommen künftig risikogerecht priorisieren. Die „Operation Chargeback" zeigt, dass Betrug und Geldwäsche im digitalen Raum zunehmend ineinandergreifen.
- Neue Formvorgaben für Verdachtsmeldungen: Seit dem 1. März 2026 schreibt die GwG-Meldeverordnung ein verpflichtendes XML-Format und goAML-Pflichtfelder vor; unvollständige Meldungen werden technisch zurückgewiesen. Verpflichtete sollten ihren Meldeprozess, ihre Risikoanalyse und die Governance ihres Meldewesens anhand des Berichts überprüfen.

Hintergrund:

Am 21. Juli 2026 hat die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) ihren Jahresbericht für das Berichtsjahr 2025 veröffentlicht. Neben Kennzahlen und regulatorischen Entwicklungen stehen der Strukturwandel des Meldegeschehens hin zu digitalen Finanzdienstleistern, Betrug als Vortat der Geldwäsche und die neuen Vorgaben der GwG-Meldeverordnung im Fokus.

Wesentliches:

Meldeaufkommen, Analyseberichte und Sofortmaßnahmen

Die Zahl der Verdachtsmeldungen stieg 2025 um rund 41 % auf 374.693 (2024: 265.708), davon etwa 16 % Nachmeldungen. Auf Kreditinstitute entfielen 319.857 Meldungen (plus rund 49 %), getrieben durch neue Verpflichtete und erweiterte Geschäftsmodelle. Die Zahl der übermittelten Analyseberichte sank dagegen um rund 24 % auf 67.024 – laut FIU Folge eines geschärften risikobasierten Ansatzes mit Fokus auf Sachverhalte mit hohem Risikopotenzial. In 106 Fällen (2024: 50) wurden auffällige Transaktionen vorläufig untersagt. Das Volumen dieser Sofortmaßnahmen stieg auf rund 751,8 Mio. Euro (2024: 18,8 Mio. Euro), ist aber maßgeblich durch einen Einzelfall über 585 Mio. Euro geprägt; bereinigt beträgt es rund 166 Mio. Euro.

Digitale Finanzdienstleister („Neobanken“)

Ihr Anteil am Meldeaufkommen erreichte 2025 29 % (108.158 Meldungen; 2022: 13 %). 19 von ihnen zählen zu den 100 meldestärksten Verpflichteten und melden im Schnitt mehr als doppelt so viel wie klassische Kreditinstitute. Als Ursachen nennt die FIU digitalisierte Onboarding-Prozesse, eine hohe Payment-Dichte, kryptoaffine Kundschaft und eine erhöhte Betrugsanfälligkeit. Künftig will sie dieses Meldeaufkommen risikogerecht priorisieren und durch Dialogformate begleiten.

Schwerpunkt Betrug und Rückmeldungen der Staatsanwaltschaften

Anhand der „Operation Chargeback“, eines der größten in Deutschland aufgedeckten Kreditkartenbetrugsfälle (über 4,3 Mio. betroffene Karteninhaber in 193 Ländern, geschätzter Schaden über 300 Mio. Euro), zeigt der Bericht das zunehmende Verschmelzen von Betrug und Geldwäsche im digitalen Raum – u. a. durch transaction laundering, phony merchants und die Einbindung von Insidern bei vier deutschen Zahlungsdienstleistern. Rund 96 % der 41.743 staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen waren Einstellungsverfügungen, deren Informationen allerdings regelmäßig in die Verfolgung der Vortat einfließen.

Regulatorische Weichenstellungen

Seit dem 1. März 2026 regelt die GwG-Meldeverordnung (GwGMeldV) Form und Inhalt von Verdachtsmeldungen bundeseinheitlich, u. a. mit verpflichtendem XML-Format und goAML-Pflichtfeldern (z. B. Blockchain-Transaction-IDs, Katasterangaben). Unvollständige Meldungen werden technisch zurückgewiesen; wiederholte Verstöße können aufsichtsrechtliche Maßnahmen auslösen. Zudem wurde die GwGMeldV-Immobilien novelliert, u. a. mit neuen Schwellenwerten (z. B. Drittzahlungen ab 20.000 Euro, Verkehrswertabweichungen erst ab 25 %).

Fazit und Ausblick:

Die strukturelle Verlagerung des Meldegeschehens hin zu digitalen Finanzdienstleistern mit den Meldeanlässen Betrug und Kryptowerte lässt für dieses Segment weiter steigende aufsichtliche Aufmerksamkeit erwarten. Der Bericht bietet wichtige Anhaltspunkte zum regulatorischen Umfeld, taugt für sich genommen aber nicht als Grundlage eines belastbaren risikobasierten AML-Systems. Offen bleibt insbesondere, in welchem Umfang FIU-Analyseberichte zu erfolgreichen Verfahrensabschlüssen beitragen und wie sich die angekündigte Priorisierung in sektorspezifische Typologien übersetzt.

Verpflichtete sollten ihr Meldewesen und dessen Governance anhand des Berichts überprüfen, insbesondere:

- Meldeprozess : Abgleich des XML-Mappings mit den neuen Pflichtfeldern, Prozess für zurückgewiesene Meldungen, neue Schwellenwerte der GwGMeldV-Immobilien
- Risikoanalyse : Abgleich von Gefährdungsanalyse und Monitoring-Szenarien mit den Typologien des Berichts
- Dokumentation : Berücksichtigung der im November 2025 aktualisierten Orientierungshilfe von FIU und Bafin
- Governance : regelmäßiges Reporting an den Vorstand und Bewertung der Ressourcen der Geldwäscheeinheit.

3 AMLA veröffentlicht Jahresbericht für 2025

In Kürze:

- Erster Jahresbericht der AMLA: Die AMLA hat ihren Jahresbericht 2025 vorgelegt. Neben dem institutionellen Aufbau hat sie Kooperationsvereinbarungen mit der EZB und den Europäischen Aufsichtsbehörden geschlossen und die Grundlagen für die künftige europäische GW/TF-Aufsicht geschaffen.
- Direkte Aufsicht ab 2028 nimmt Gestalt an: Mit den an die Kommission übermittelten RTS zur Risikobewertungsmethodik und zur Auswahl der direkt beaufsichtigten Unternehmen bereitet die AMLA die unmittelbare Aufsicht über bis zu 40 Verpflichtete vor. Parallel verstärkt sie die Koordinierung der nationalen Aufsicht.
- EuReCA zeigt Schwachstellen bei der Kundensorgfalt: 2025 meldeten 45 Behörden 1.385 wesentliche Schwachstellen zu 213 Unternehmen, vor allem bei laufender Überwachung, Risikoklassifizierung und Kundenverifizierung. Institute sollten diese Bereiche als absehbare Aufsichtsschwerpunkte berücksichtigen.

Hintergrund:

Die europäische Ant-Geldwäschebehörde AMLA hat ihren ersten Jahresbericht für das Jahr 2025 vorgelegt. Das Jahr 2025 stand ganz im Zeichen des Übergangs von der rechtlichen Errichtung zum operativen Aufbau der Behörde. Zugleich hat die AMLA bereits wesentliche Grundlagen für die künftige europäische GW/TF-Aufsicht geschaffen, indem die sie wichtige Kooperationsvereinbarungen mit der Europäischen Zentralbank (EZB) sowie mit den Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, EIOPA und

ESMA geschlossen hat. Die AMLA versteht ihre Rolle dabei ausdrücklich als Motor eines einheitlicheren, risikobasierten und technologisch gestützten Aufsichtsrahmens.

Wesentliches:

Für Finanzinstitute sind insbesondere drei Entwicklungen relevant:

- Die direkte Aufsicht durch die AMLA konkretisiert sich. Die AMLA hat 2025 die regulatorischen und methodischen Grundlagen für ihre künftige direkte Aufsicht geschaffen, die bis 2028 über ausgewählte verpflichtete Unternehmen aufgenommen werden soll. Im Mittelpunkt stehen eine unionsweit einheitliche Methodik zur Bewertung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken sowie Kriterien für die Auswahl der unmittelbar von der AMLA beaufsichtigten Unternehmen. Zudem wird geregelt, wie AMLA und nationale Finanzaufsichtsbehörden beim Auswahlverfahren und bei der Übertragung der Aufsichtsbefugnisse zusammenarbeiten.
- Die indirekte Aufsicht gewinnt an Bedeutung. Ihr Schwerpunkt liegt auf der stärkeren Konvergenz und Koordinierung der nationalen GW/TF-Aufsicht. Die AMLA befasst sich hierzu insbesondere mit Hochrisikobereichen, wie etwa dem Markt für Kryptowerte-Dienstleister, nimmt an ausgewählten Aufsichtskollegien teil, begleitet konkrete Hochrisikofälle mit den nationalen Aufsichtsbehörden und koordiniert die Planung thematischer Überprüfungen.
- Die aus dem europäischen Meldesystem für wesentliche Schwachstellen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (European Reporting System for Material CFT/AML Weaknesses – EuReCA) gewonnenen Erkenntnisse geben Hinweise auf mögliche künftige Aufsichtsschwerpunkte. Es wurde 2022 von der European Banking Authority (EBA) eingerichtet und im Oktober 2025 an die AMLA übertragen. 2025 wurden von 45 Behörden 1.385 Meldungen zu 213 Unternehmen übermittelt. Wesentliche Schwachstellen wurden bei einem breiten Spektrum von Instituten festgestellt, die sich nicht auf große oder risikoreiche Unternehmen beschränken. Besonders häufig zeigten sich Defizite im Bereich der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, vor allem bei der laufenden Überwachung und Kundenrisikoklassifizierung. Die AMLA nutzt diese Daten, um Trends und Risikomuster zu erkennen und ihre risikobasierte Aufsicht zu priorisieren. EuReCA soll perspektivisch durch die neue zentrale GW/TF-Datenbank der AMLA abgelöst werden.

Fazit und Ausblick:

Der Jahresbericht zeigt, dass die AMLA die Grundlagen für eine stärker harmonisierte, risikobasierte und datengestützte GW/TF-Aufsicht gelegt hat. Für Finanzinstitute gewinnen damit insbesondere konsistente Risikobewertungen, wirksame Kontrollsysteme

und belastbare Daten weiter an Bedeutung. Die EuReCA-Erkenntnisse geben bereits Hinweise auf mögliche künftige Aufsichtsschwerpunkte, insbesondere bei Kundensorgfalt, laufender Überwachung und Kundenrisikoklassifizierung. Institute sollten die weitere Konkretisierung des AMLA-Aufsichtsrahmens daher aufmerksam verfolgen und ihre GW/TF-Prozesse frühzeitig auf die zunehmende europäische Harmonisierung ausrichten.

4 AMLA-Konsultation über einheitliches Format für die Meldung von Verdachtsfällen nach Art. 69 Abs. 3 AML-VO

In Kürze:

- AMLA konsultiert einheitliches EU-Meldeformat: Mit einem Entwurf technischer Durchführungsstandards (ITS) nach Art. 69 Abs. 3 AML-VO will die AMLA das Format für Verdachtsmeldungen an die FIUs und für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen durch Kredit- und Finanzinstitute unionsweit vereinheitlichen.
- Harmonisierter Kerndatensatz mit sektorspezifischen Vorlagen: Der Entwurf sieht einheitlich definierte Datenpunkte und auf die jeweilige Verpflichtetengruppe zugeschnittene Meldevorlagen vor. Je nach Datenpunkt sind Angaben zwingend, nur soweit verfügbar oder optional zu machen.
- Mehrjährige Umsetzung mit Anpassungsbedarf für größere Verpflichtete: Nach einer zweijährigen Prüfphase der FIUs soll die technische Integration in die Meldesysteme erfolgen. Insbesondere größere Unternehmen und Unternehmensgruppen werden ihre IT-Systeme und Meldeprozesse anpassen müssen.

Hintergrund:

Nach Art. 69 Abs. 1 AML-VO sind Verpflichtete dazu gehalten, der zuständigen zentralen Meldestelle (Financial Intelligence Unit - FIU) aus eigener Initiative Verdachtsfälle melden, wenn sie wissen, vermuten oder hinreichende Gründe für die Vermutung haben, dass Gelder oder Tätigkeiten aus kriminellen Aktivitäten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung oder kriminellen Aktivitäten in Zusammenhang stehen. Auf Ersuchen der zuständigen Meldestelle haben sie zudem alle hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Hierfür soll gem. Art. 69 Abs. 3 AML-VO die AMLA Entwürfe technischer Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards - ITS) entwickeln. Diese sollen ein einheitliches Format für die Meldung von Verdachtsfällen an die nationalen FIUs sowie für die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen durch Kredit- und Finanzinstitute festlegen.

Vor diesem Hintergrund führte die AMLA vom 2. Juli bis zum 20. September 2026 eine öffentliche Konsultation zum Entwurf technischer Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS) durch. Die eingegangenen Stellungnahmen werden nun in die weitere Ausarbeitung der ITS einfließen. Ziel ist es, die bislang teilweise erheblich voneinander abweichenden nationalen Meldeverfahren stärker zu harmonisieren und einen unionsweit einheitlichen Rahmen für die Verdachtsmeldungen und die Bereitstellung von Transaktionsaufzeichnungen zu schaffen.

Wesentliches:

Ein gemeinsamer europäischer Datensatz

Der von der AMLA konsultierte Entwurf sieht einen harmonisierten EU-Kerndatensatz vor. Die einzelnen Datenpunkte sollen eindeutig definiert und so strukturiert sein, dass sie elektronisch und maschinenlesbar verarbeitet werden können.

Gleichzeitig berücksichtigt der Entwurf die unterschiedlichen Arten von Verpflichteten und Verdachtsfällen. Vorgesehen sind entsprechend angepasste Meldevorlagen. Damit soll eine stärkere Harmonisierung der Verdachtsmeldungen innerhalb der EU erreicht werden, ohne die Besonderheiten der einzelnen Sektoren, insbesondere des Nichtfinanzsektors, außer Acht zu lassen.

Für die Übermittlung von Transaktionsaufzeichnungen durch Kredit- und Finanzinstitute auf Ersuchen der FIU sieht Annex II gesonderte Vorlagen vor. Sie betreffen Bankgeschäfte, Finanztransferdienste, Kryptowerte-Dienstleistungen und Korrespondenzdienstleistungen.

Wie werden Verdachtsmeldungen künftig strukturiert?

Nicht jedes Datenfeld soll in jedem Fall zwingend auszufüllen sein. Der Entwurf unterscheidet vielmehr drei Kategorien von Datenpunkten (Art. 3 Draft-ITS):

- zwingend („mandatory“): Die Angabe ist stets zu machen. Fehlen „technisch zwingende“ Angaben, kann die Meldung nicht übermittelt werden.
- zwingend, soweit verfügbar („mandatory if available“): Die Angabe ist zu machen, wenn die Information dem Verpflichteten im Zeitpunkt der Meldung vorliegt.

- optional: Die Angabe steht dem Verpflichteten frei, wenn er sie zur Untermauerung des Verdachts für relevant hält.

Darüber hinaus können Datenpunkte abhängig sein. Sie sind dann nur anzugeben, wenn ein bestimmter übergeordneter Datenpunkt oder Umstand vorliegt. Andere Datenpunkte sind von der FIU vorgesehen („FIU-required“). Diese kann die FIU nur verlangen, soweit das nationale Recht oder besondere nationale Umstände dies erfordern.

Ein einheitliches europäisches Meldeformat bedeutet daher nicht, dass jeder Verpflichtete bei jeder Verdachtsmeldung denselben Katalog an Informationen übermitteln muss.

Fazit und Ausblick:

Bei dem veröffentlichten Text handelt es sich um einen Entwurf. Die Konsultation soll dazu dienen, Rückmeldungen aus der Praxis einzuholen. Die AMLA hat ausdrücklich sowohl den Finanz- als auch den Nichtfinanzsektor zur Beteiligung aufgerufen. Die Rückmeldungen aus der Konsultation will die AMLA bei der Vorbereitung ihres Entwurfs berücksichtigen, den sie bis zum 30. November 2026 an die Europäische Kommission übermitteln möchte.

Für die Umsetzung hat die AMLA einen mehrjährigen, zweistufigen Zeitplan vorgesehen. In einer ersten Phase von zwei Jahren ab Veröffentlichung der ITS sollen die FIUs die vorgesehenen Datenpunkte analysieren und mit ihren bestehenden nationalen Anforderungen abgleichen. Auf dieser Grundlage sollen die Annexe unter Koordination der AMLA überarbeitet werden. Erst danach soll die technische Integration in die Meldesysteme der FIUs und der Verpflichteten erfolgen. Die Entwicklung des einheitlichen Meldeformats ist zudem in einen längerfristigen europäischen Harmonisierungsprozess eingebettet. Nach Art. 87 AML-VO soll die Europäische Kommission bis zum 10. Juli 2032 unter anderem die nationalen Systeme zur Meldung von Verdachtsfällen bewerten. Dabei sollen auch die Hindernisse und Möglichkeiten für die Einrichtung eines einheitlichen Meldesystems auf Unionsebene geprüft werden. Der ITS-Entwurf kann somit als wichtiger Zwischenschritt auf dem Weg zu einer weitergehenden europäischen Harmonisierung betrachtet werden.

Insgesamt dürfte die Entwicklung spürbare Auswirkungen auf die internen Meldeprozesse haben. Insbesondere größere Unternehmen und Unternehmensgruppen werden bestehende IT-Systeme und interne Prozesse anpassen müssen, um die künftigen Vorgaben fristgerecht umzusetzen. Kleinere Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor dürften dagegen mit einem geringeren technischen Umsetzungsaufwand konfrontiert sein. Auch hier ist jedoch mit einer stärkeren Strukturierung der Verdachtsmeldungen zu rechnen.

5 EBA veröffentlicht finales technische Paket für ihren Berichtsrahmen 4.3

In Kürze:

- Finales technisches Paket 4.3 veröffentlicht: Die EBA hat am 9. Juli 2026 das finale technische Paket für Version 4.3 ihres Berichtsrahmens vorgelegt. Es enthält Validierungsregeln, Data Point Model und XBRL-Taxonomien für die neuen Meldepflichten von Drittstaatenzweigstellen und für die AMLA-Datenerhebung zur Risikobewertung von Verpflichteten.
- Meldepflichten für Drittstaatenzweigstellen ab 2027: Das Paket setzt die finalen ITS-Entwürfe zur aufsichtlichen Meldung von Drittstaatenzweigstellen nach Art. 48l Abs. 1 CRD VI technisch um. Der erste Meldestichtag ist der 31. März 2027. Betroffene Zweigniederlassungen sollten die Anforderungen rechtzeitig in ihre Meldeinfrastruktur integrieren.
- Vorbereitung auf die AMLA-Datenerhebung: Die DPM- und Taxonomiekomponenten unterstützen die Methodik, mit der die AMLA die ab 2028 unmittelbar beaufsichtigten Verpflichteten auswählt. Der erste Meldestichtag ist der 31. Dezember 2026. Die Komponenten dienen bis dahin ausdrücklich nur der Vorbereitung auf die Datenerhebung 2027. Institute sollten ihre internen Datenstrukturen frühzeitig darauf ausrichten.

Hintergrund:

Die EBA hat am 9. Juli 2026 das finale technische Paket für Version 4.3 ihres Berichtsrahmens (Reporting Framework) veröffentlicht. Das Paket dient zum einen der Umsetzung der neuen Meldepflichten für Zweigstellen in Drittstaaten (Third-Country Branches – TCBs) nach der Capital Requirements Directive (CRD) sowie zur Unterstützung der von der europäischen Anti-Geldwäschebehörde AMLA durchgeführten Datenerhebung zur Risikobewertung von Verpflichteten.

Wesentliches:

Das finale Paket enthält die technischen Spezifikationen einschließlich Validierungsregeln, Data Point Model (DPM) und XBRL-Taxonomien für zwei Meldepflichten: Zum einen die finalen Entwürfe technischer Durchführungsstandards (ITS) zur aufsichtlichen Meldung von Drittstaatszweigstellen nach Art. 48l Abs. 1 der Capital Requirements Directive (EU) 2024/1619 (CRD VI), mit erstem Meldestichtag zum 31. März 2027. Zum anderen die Einführung von DPM- und Taxonomiekomponenten zur Unterstützung der Methodik, mit der die AMLA Verpflichtete identifiziert, die künftig

ihrer direkten Aufsicht unterliegen könnten. Hierfür ist der erste Meldestichtag der 31. Dezember 2026.

Hintergrund der neuen Meldepflichten für Drittstaatenzweigstellen ist das durch CRD VI eingeführte harmonisierte Regime für Zweigstellen von Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU Bankgeschäfte betreiben. Die Regelung verlangt künftig unionsweit einheitliche Zulassungs- und Aufsichtsanforderungen für solche Zweigniederlassungen und ergänzt diese durch entsprechende Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden.

Der zweite Baustein des Pakets steht im Zusammenhang mit der im Januar 2026 zwischen EBA und AMLA geschlossenen Service-Level-Vereinbarung. Danach unterstützt die EBA die AMLA mit DPM, Taxonomie und statistischer Expertise bei der Methodik zur Auswahl derjenigen Verpflichteten, die ab 2028 der unmittelbaren Aufsicht der AMLA unterstellt werden sollen. Die in Version 4.3 enthaltenen Komponenten dienen dabei ausdrücklich nur der Vorbereitung der Meldepflichtigen auf die für 2027 vorgesehene Datenerhebung und dürfen noch nicht für Meldungen an die zuständigen nationalen Behörden, die EBA oder die AMLA verwendet werden. Eine überarbeitete Fassung der Meldebögen ist für die Version 4.4 vorgesehen.

Fazit und Ausblick:

Die EBA hatte den ersten Entwurf des technischen Pakets für den Reporting Framework 4.3 bereits am 17. April 2026 zur Konsultation gestellt. Die nun veröffentlichte finale Fassung berücksichtigt das Feedback der Marktteilnehmer und Branchenvertretern.

Betroffene Drittstaatenzweigniederlassungen sollten die neuen Meldeanforderungen nach Art. 48l CRD VI rechtzeitig vor dem ersten Meldestichtag am 31. März 2027 in ihre Meldeinfrastruktur integrieren. Kredit- und Finanzinstitute, die für die AMLA-Datenerhebung ausgewählt wurden oder künftig ausgewählt werden könnten, sollten die Ergebnisse der laufenden Test- und Kalibrierungsphase nutzen, um ihre internen Datenstrukturen frühzeitig auf die ab Ende 2026 vorgesehenen Meldeanforderungen im Rahmen der Verpflichtetenauswahl vorzubereiten. Die EBA hat zudem angekündigt, bei Bedarf Ende September 2026 eine gezielte Aktualisierung des Meldepakets vorzunehmen, sollten sich aus der frühen Implementierung dringende Klarstellungsbedarfe ergeben.

6 Bafin warnt vor neuen Geldwäsche-Risiken

In Kürze:

- Drei neue Risikofelder im Bargeldbereich: Mit ihrem Fachartikel vom 9. Juli 2026 benennt die Bafin Spenden, Barzahlungen per QR-Code und Kryptoautomaten als besonders anfällig für Geldwäsche. Kriminelle nutzen diese Wege zunehmend, um Schwellenwerte und Identifizierungspflichten nach dem GwG zu umgehen.
- Neue Zahlungsmethoden in Risikoanalyse und Monitoring einbeziehen: Verpflichtete müssen neue Produkte und Zahlungsmethoden frühzeitig in Risikoanalyse und Transaktionsüberwachung berücksichtigen, ihre Mitarbeitenden schulen und Verdachtsfälle an die FIU melden. Betreiber von Kryptoautomaten benötigen zudem eine Erlaubnis der Bafin.
- Aufsicht setzt auf Prüfungen und Überwachung: Die Bafin beobachtet bereits wirksame Kontrollprozesse in vielen Instituten, etwa dedizierte Spendenkonten. Im Jahr 2025 hat sie hierzu rund 650 Aufsichtsgespräche und 100 eigene Prüfungen durchgeführt. Verpflichtete sollten ihre GwG-Prozesse daher regelmäßig überprüfen.

Mit ihrem Fachartikel macht die Bafin auf neue Geldwäsche-Risiken im Zusammenhang mit Bargeld aufmerksam und benennt drei besonders anfällige Bereiche: Spenden, Barzahlungen per QR-Code und Kryptoautomaten.

Hintergrund:

Kriminelle können Bargeld aus illegalen Aktivitäten unbemerkt in den legalen Geldkreislauf einschleusen, etwa durch Einkäufe oder Bankeinzahlungen mit anschließender Überweisung. Da Kreditinstitute die Herkunft des Geldes nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erst ab bestimmten Schwellenwerten oder bei Auffälligkeiten erfragen müssen, zahlen Kriminelle gezielt Beträge unterhalb dieser Grenzen ein. Nach Einschätzung von Birgit Rodolphe, Bafin-Exekutivdirektorin Anti-Financial Crime, nutzen Kriminelle zunehmend neue Barzahlungsmethoden und Kryptoautomaten, um gesetzliche Regelungen zu umgehen und die Arbeit der Verfolgungsbehörden zu erschweren.

Wesentliches:

Die Bafin identifiziert drei Risikofelder:

- Erstens Spenden, deren Herkunft und Spenderidentität oft unklar bleibt: Kriminelle schleusen hierüber illegale Gelder in (gemeinnützige) Organisationen ein, deren interne Kontrollen häufig nicht ausreichen, oder geben sich fälschlich als deren Vertreter aus.
- Zweitens Barzahlungen per QR-Code, etwa an Supermarktkassen oder in Paketshops: Weder Identität der zahlenden Person noch Herkunft der Mittel werden dabei geprüft, da die Annahmestellen selbst nicht dem GwG unterliegen – ein Risiko, das sich bei Onlineshops in Hochrisikobranchen wie Erwachsenenunterhaltung, Grow-Shops oder Glücksspiel verschärft.
- Drittens Kryptoautomaten, an denen Bargeld in Kryptowährungen getauscht und zurückgetauscht werden kann: Die Geldströme sind durch Verschlüsselung gut getarnt, was insbesondere Smurfing, das Aufsplitten illegal erworbener Gelder in kleinere Teilbeträge zur Umgehung von Meldepflichten, begünstigt.

Betreiber von Kryptoautomaten benötigen eine Erlaubnis der Bafin und müssen die Vorgaben des GwG einhalten, insbesondere zur Kundenidentifizierung und laufenden Transaktionsüberwachung. Verpflichtete müssen zudem eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten benennen, neue Produkte und Zahlungsmethoden frühzeitig in Risikoanalyse und Transaktionsmonitoring einbeziehen, ihre Mitarbeitenden schulen und Verdachtsfälle an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) melden. Die Bafin beobachtet in ihrer Aufsichtspraxis, dass viele Institute bereits entsprechende Kontroll- und Überwachungsprozesse implementiert haben, etwa durch dedizierte Spendenkonten oder risikoorientierte Steuerung der Einbindung Dritter bei der Bargeldannahme. 2025 führte die Bafin dazu rund 650 Aufsichtsgespräche und rund 100 eigene Prüfungen durch.

Fazit und Ausblick:

Die Bafin macht deutlich, dass klassische bargeldbezogene Geldwäscherisiken durch neue Zahlungswege und -technologien fortlaufend ergänzt werden. Verpflichtete sollten ihre Risikoanalysen, Transaktionsüberwachungssysteme und Schulungskonzepte regelmäßig überprüfen und neue Produkte sowie Zahlungsmethoden – insbesondere im Bargeldbereich – frühzeitig einbeziehen. Betreiber von Kryptoautomaten sollten ihre Erlaubnispflichten und Sorgfaltspflichten nach dem GwG besonders im Blick behalten, da die Bafin hier aufsichtsrechtlich konsequent vorgeht. Die nächste Fachtagung zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung findet am 10. Dezember 2026 virtuell statt.

III SANKTIONEN / AUßENWIRTSCHAFTSRECHT

1 Bafin veröffentlicht neues Rundschreiben zu Hochrisikostaaten

In Kürze:

- Neues Rundschreiben zu Hochrisiko-Drittstaaten: Mit dem Rundschreiben 07/2026 (GW) vom 13. Juli 2026 setzt die Bafin die aktualisierten Länderlisten von EU-Kommission und FATF vom Juni 2026 um und löst die bisherigen Rundschreiben zu den EU- und FATF-Länderlisten ab.
- Änderungen der FATF-Beobachtungsliste: Bosnien und Herzegowina sowie der Irak wurden neu aufgenommen, Algerien und Namibia wurden gestrichen. Für Nordkorea und Iran bleibt es bei den Aufrufen zu Gegenmaßnahmen. Für Geschäftsvorfälle mit Bezug zu Drittstaaten mit hohem Risiko gelten weiterhin die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG.
- Länderrisikobewertung zeitnah anpassen: Die geldwäscherechtlichen Pflichten ändern sich inhaltlich nicht. Verpflichtete sollten jedoch ihre Länderrisikobewertungen und Kundenklassifizierungen an die aktualisierten Listen anpassen, insbesondere mit Blick auf die neu aufgenommenen Länder.

Am 13. Juli 2026 hat die Bafin das Rundschreiben 07/2026 (GW) zu Drittstaaten mit strategischen Mängeln bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht. Es löst die bisherigen Rundschreiben zu den EU-

und FATF-Länderlisten ab und setzt die aktualisierten Länderlisten von EU-Kommission und FATF vom Juni 2026 um.

Hintergrund:

Auf Grundlage von Art. 9 der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 legt die EU-Kommission mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 vom 14. Juli 2016 in ihrer jeweils gültigen Fassung Drittstaaten mit hohem Risiko fest; hierbei berücksichtigt sie insbesondere die Erklärungen und Länderlisten der FATF. Die Russische Föderation wird nach der Delegierten Verordnung ebenfalls als Drittland mit hohem Risiko geführt, obgleich sie nicht Gegenstand eines FATF-Aufrufs zum Handeln ist, da ihre FATF-Mitgliedschaft ausgesetzt ist; sie wurde mit der am 9. Januar 2026 veröffentlichten und am 29. Januar 2026 in Kraft getretenen Delegierten Verordnung (EU) 2026/46 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 in die Liste der Drittstaaten mit hohem Risiko aufgenommen. Daneben veröffentlicht die FATF eine gesonderte Erklärung zu Nordkorea, Iran und Myanmar sowie einen Bericht zu Ländern unter verstärkter Beobachtung („Jurisdictions under Increased Monitoring“).

Wesentliches:

Nach der FATF-Erklärung vom 19. Juni 2026 bleibt die FATF weiterhin besorgt über die anhaltenden Mängel Nordkoreas im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie über die von Nordkoreas Proliferationsaktivitäten ausgehenden Risiken; sie ruft die Staaten zu Gegenmaßnahmen wie der Beendigung von Korrespondenzbeziehungen und der Schließung von Tochtergesellschaften auf. Auch für Iran erneuert die FATF ihren Aufruf zu Gegenmaßnahmen wegen anhaltender Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung, wobei Geldströme für humanitäre Hilfe, Nahrungsmittel, Gesundheitsversorgung und private Überweisungen risikobasiert weiterhin ermöglicht werden sollen. Myanmar unterliegt seit der FATF-Erklärung vom 21. Oktober 2022 verstärkten, risikoangemessenen Sorgfaltspflichten.

Im Bericht zu Ländern unter verstärkter Beobachtung vom 19. Juni 2026 wurden Bosnien und Herzegowina sowie der Irak neu aufgenommen, während Algerien und Namibia von der Liste gestrichen wurden; insgesamt umfasst die Liste nunmehr 22 Länder. Für Geschäftsvorfälle mit Bezug zu Nordkorea und Iran, die unter § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG fallen, sind mindestens sämtliche verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG zu erfüllen; bei Nordkorea treten weitere spezifische Maßnahmen hinzu, etwa erhöhte Anforderungen an die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und eine sorgfältige Prüfung von Korrespondenzbankbeziehungen. Für Nordkorea und Iran bestehen zudem gesonderte Meldepflichten an die Bafin auf Grundlage der jeweiligen Allgemeinverfügungen vom 13. Mai 2020. Für die übrigen in der Delegierten Verordnung genannten Drittstaaten mit hohem Risiko gelten ebenfalls die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 5 GwG, wobei hinsichtlich Afghanistans die aktuelle

Lage angemessen zu berücksichtigen ist. Für Länder, die nur in der FATF-Beobachtungsliste, nicht aber in der Delegierten Verordnung genannt werden, bestehen keine unmittelbaren gesetzlichen Handlungspflichten; die Situation in diesen Ländern soll aber bei der Länderrisikobewertung angemessen berücksichtigt werden.

Fazit und Ausblick:

Das Rundschreiben 07/2026 (GW) bringt inhaltlich keine Änderung der geldwäscherechtlichen Pflichten, aktualisiert aber die maßgeblichen Länderlisten und ersetzt die bisherigen Rundschreiben zu diesem Thema. Verpflichtete sollten ihre Länderrisikobewertungen und Kundenklassifizierungen zeitnah an die aktualisierten Listen anpassen, insbesondere im Hinblick auf die neu aufgenommenen Länder Bosnien und Herzegowina sowie Irak. Da die FATF-Länderlisten fortlaufend überprüft werden, empfiehlt sich eine regelmäßige Kontrolle der eigenen Prozesse zur Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten bei Drittstaaten mit hohem Risiko.

EMPFOHLENE VERANSTALTUNGEN IM Q4 2026

Do., 1.10., ab 16 Uhr

AML TALKS zu Gast bei Annerton in München

ANNERTON, CONSALTY & REGPIT

U.a. mit: Peter Frey & Sebastian Glaab

Kostenlose Anmeldung

Do., 1.10., 9 - 17 Uhr

Die neue Verbraucherkreditrichtlinie (CCD II)

FORUM INSTITUT

Mit: Dr. Florian Lörsch

Mehr Informationen und Anmeldung

Mo., 19.10. 9 - 13 Uhr

Risikomanagement unter DORA

IKT-Vorfallsmanagement – Meldepflichten, Prozesse und Lessons Learned

FORUM INSTITUT

Mit: Peter Frey & Josefine Spengler

Mehr Informationen und Anmeldung

Do., 29.10. 9:30 - 17 Uhr

Risikoanalyse Sanktionen und Embargos

AKADEMIE HEIDELBERG

Mit: Sebastian Glaab

Mehr Informationen und Anmeldung

Do., 12.11. ab 16 Uhr

Annerton Expert Session

Gut vorbereitet ins Regulierungsjahr 2027

ANNERTON STANDORT FRANKFURT

Mit: Sebastian Glaab & Renate Prinz

Kostenlose Anmeldung

Fr., 13.11., 11 - 12 Uhr

IKT-Dienstleistermanagement

Webcast-Reihe #FitfürDORA

ANNERTON

Mit: Josefine Spengler

Kostenlose Anmeldung

Mo., 16.11.
9 - 13 Uhr

Risikomanagement unter DORA

IT-Anforderungen und Testen der digitalen operationellen Resilienz

FORUM INSTITUT

Mit: Peter Frey & Josefine Spengler

Mehr Informationen und Anmeldung

Mo., 30.11.
9:30 - 13:30 Uhr

Geldwäscheprävention und Datenschutz

AKADEMIE HEIDELBERG

Mit: Sebastian Glaab & Dr. Franz Ringel

Mehr Informationen und Anmeldung

Do., 3.12.
9:30 - 13:30 Uhr

Sorgfaltspflichten im Kontext der Russland-/Belarus-Sanktionen

AKADEMIE HEIDELBERG

Mit: Sebastian Glaab & Dr. Franz Ringel

Mehr Informationen und Anmeldung

Mo., 14.12.
9 - 13 Uhr

Risikomanagement unter DORA

Deep Dive zum Management des IKT-Drittparteienrisikos

FORUM INSTITUT

Mit: Peter Frey & Josefine Spengler

Mehr Informationen und Anmeldung

ÜBER DIE AUTOREN



Sebastian Glaab

RECHTSANWALT, PARTNER

T +49 69 204 36 89 -72
M +49 151 728 825 67
E SGlaab@annerton.com



Renate Prinz

RECHTSANWÄLTIN, PARTNERIN

T +49 69 204 36 89 -66
E RPrinz@annerton.com



Christopher Gretsch

RECHTSANWALT

T +49 151 721 261 -87
E CGretsch@annerton.com



Tianqiao Pan

COMPLIANCE MANAGERIN

T +49 69 204 36 89 -82
E TPan@annerton.com



Nadja Reiß

RECHTSANWÄLTIN

T +49 69 204 36 89 -61
E NReiss@annerton.com

Weitere Autoren

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER

Myles Adelowo
Ali Eskandari
Leah Dusy
Niklas Mucha

IMPRESSUM

Die enthaltenen Beiträge wurden sorgfältig ausgearbeitet und dienen lediglich allgemeinen Informationszwecken. Sie ersetzen keinesfalls individuelle Rechtsberatung und stellen keine Rechtsauskunft dar.

Die Annerton Rechtanwaltsgesellschaft mbH übernimmt daher keinerlei Haftung für die angebotenen Informationen und Beiträge, wie insbesondere für deren Richtigkeit, Aktualität und Fehlerfreiheit.

Weiter übernehmen wir keine Haftung für etwaige Links zu externen Webseiten, die von Dritten betrieben werden. Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen.

Verantwortlich für den Inhalt ist die Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Wagmüllerstraße 23
80538 München

T: +49 89 306 683 -0
E: hello@annerton.com

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Peter Frey, Dr. Susanne Grohé, Frank Müller, LL.M., Dr. Matthäus Schindele, Christian Walz
Verantwortlicher i.S.d. § 18 Abs. 2 Medienstaatsvertrag (MStV):
Frank Müller, LL.M., Annerton Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Wagmüllerstraße 23, 80538 München.

Weitere Informationen zu unserem Impressum finden Sie unter
https://annerton.com/impressum/

ANNERTON

BERLIN

Annerton
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Köthener Straße 2 – 3
10963 Berlin

T +49 30 863 21 88 -0
F +49 30 863 21 88 -21

berlin@annerton.com

FRANKFURT A. M.

Annerton
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wöhlerstraße 5
60323 Frankfurt a. M.

T +49 69 204 36 89 -0
F +49 69 204 36 89 -99

frankfurt@annerton.com

MÜNCHEN

Annerton
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Wagmüllerstraße 23
80538 München

T +49 89 306 68 30
F +49 89 306 68 32 -11

munich@annerton.com

LUXEMBURG

Annerton S.A.

94, rue du Golf
L-1638 Senningerberg
Luxemburg

T +352 286 89 181
F +352 286 87 181

luxembourg@annerton.com

annerton.com

Praxiswissen für Ihren Erfolg im Job

Seminare zu Compliance

Ob Geldwäscheprävention, Vermögensauslagerung, KI-Regulierung oder Nachhaltigkeitsanforderungen – hier lernen Sie nicht nur die Regelungen und Vorgaben, sondern auch deren Umsetzung und Anwendung. Jetzt informieren.

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen.
Jetzt unverbindlich testen.

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als Inhouse-Training.
Jetzt individuelles Angebot anfordern.

FORUM · Institut für Management GmbH • Postfach 10 50 60 • 69040 Heidelberg • Germany
Telefon: +49 6221 500-500 • Fax: +49 6221 500-555 • www.forum-institut.de